



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Luisenstraße 7 | 65185 Wiesbaden

Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
7/894

zu Drs. 7/6810

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Bearbeitet von, Durchwahl

28. April 2023

Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29

info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer
Vorschriften des Justizvollzugs (Drucksache 7/6810)

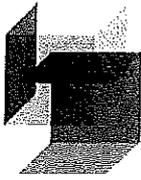
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat von dem vorliegenden
Gesetzentwurf erfahren und hält eine Stellungnahme von ihrer Seite für
erforderlich. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Zunächst möchte die Nationale Stelle positiv hervorheben, dass mehrere
ihrer Empfehlungen bzw. Standards in dem neuen § 33 des Thüringer
Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (ThürJVollzDSG) zu „Optisch-
elektronischen Einrichtungen innerhalb von Hafträumen“ berücksichtigt
und entsprechend durch den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf
umgesetzt werden. Andere Punkte bleiben allerdings aus ihrer Sicht
problematisch.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention
sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im
Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die
einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung,
Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter
(CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter
Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen
Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale
Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und



menschenunwürdiger Behandlung im Maßregelvollzug auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte die Nationale Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf machen:

- Artikel 1 Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz -

§ 23: Akteneinsicht durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter

Der Gesetzentwurf (§ 23) sieht vor, dass „[d]ie Mitglieder (...) der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (...) während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheits- und Therapieakten sowie Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus [erhalten], soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Stelle unbedingt erforderlich ist.“

Diese Einschränkungen verstoßen aus Sicht der Nationalen Stelle gegen höherrangiges Recht. Wie der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) verfügt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter von Gesetzes wegen über ein unbeschränktes Recht auf Akteneinsicht:

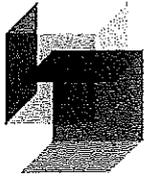
1. Einschränkung der Akteneinsicht

Der Nationalen Stelle ist nach Artikel 20 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) die Befugnis zuzugestehen, Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann. Das Recht der Nationalen Stelle auf Zugang zu allen Informationen, damit auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, ist in Artikel 20 lit. b OPCAT umfassend ausgestaltet.

Der Bund hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II 2008, Nr. 23) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrags¹ weist seinerseits der Länderkommission die in den Artikeln 19 und 20 OPCAT vorgesehenen Rechte zu.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung auch für das Land Thüringen, dem Nationalen Präventionsmechanismus die im Fakultativprotokoll genannten Rechte zu ermöglichen. Somit ist das Land Thüringen nach Artikel 20 lit. b OPCAT verpflichtet, der Nationalen Stelle Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen wurde, zu gewähren.

¹ Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.



Die Einschränkung der Befugnisse der Nationalen Stelle im vorliegenden Gesetzestext ist nicht gerechtfertigt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Entscheidungsfreiheit, in welche Akten Einsicht genommen wird, unbedingt erforderlich. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Einrichtungen die Einsichtnahme durch die Nationale Stelle einschränken dürfen. Damit die Nationale Stelle ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, ist der Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle unbedingt erforderlich ist“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

2. Ortsvorgabe für die Akteneinsicht

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist auch die Entscheidungsfreiheit, auf welche Weise die Nationale Stelle ihr Recht auf Akteneinsicht ausübt, unbedingt erforderlich.

Nach Artikel 20 OPCAT haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Nationalen Präventionsmechanismen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist, und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen. Es handelt sich folglich um ein unbeschränktes Recht auf Zugang zu Informationen.

Die gesetzlichen Ausführungen, insbesondere die Erläuterungen zu § 23 „während des Besuchs in der Anstalt“ in der Begründung – „Eine Überlassung von Akten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anstaltsbesuche. Die Akten können nur vor Ort durch die Mitglieder der jeweiligen Delegation eingesehen werden“ (S. 130 des vorliegenden Dokuments) –, dürfen daher nicht dazu führen, das Recht auf Akteneinsicht unverhältnismäßig zu beschränken.

Neben der Inaugenscheinnahme beinhaltet das Recht auf Akteneinsicht regelmäßig die Befugnis, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erstellen zu lassen.²

Eine Ortsvorgabe für die Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht würde zudem bedeuten, dass die bis jetzt reibungslose, datenschutzsichere Übermittlung von Dokumentationen im Anschluss an einen Besuch der Nationalen Stelle (i.d.R. innerhalb von zwei Wochen, sei es per Post oder elektronisch) nicht mehr möglich wäre. Eine wirksame Ausübung des Mandats der Nationalen Stelle würde dadurch erheblich erschwert, da eine effektive und vollumfängliche Akteneinsicht lediglich durch die tagelange Anwesenheit von Mitgliedern einer Besuchsdelegation der Nationalen Stelle vor Ort erwirkt werden könnte. Über eine deutliche Steigerung der Reisekosten der Nationalen Stelle und eine Einschränkung ihrer Tätigkeiten (aus personellen und logistischen Gründen) hinaus, würde dies auch einen erheblichen

² Vgl. § 299 I ZPO.



Mehraufwand und eine Mehrbelastung der Einrichtung während des gesamten Besuchs bedeuten (Betreuung der Besuchsdelegation, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Einbindung von Mitarbeitenden, usw.).

Um zu gewährleisten, dass die Nationale Stelle ihre gesetzlichen Aufgaben wirksam ausüben kann, ist der Passus „während des Besuchs in der Anstalt“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

- Aus Artikel 2 Änderung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs -

§ 90: Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 90 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt: „*Während der Dauer der Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung des fixierten Gefangenen sicher. Geschulte Vollzugsbedienstete stellen durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des fixierten Gefangenen sicher.*“

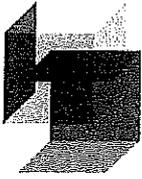
Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) sieht hohe Anforderungen hinsichtlich der Durchführung von Fixierungen vor, u.a. dass die fixierte Person ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden muss, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung, Rn. 83). Die Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) hat diese Anforderung bereits berücksichtigt.

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, ist durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,³ die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Diese Anforderung an die Qualifizierung des Personals muss aus Sicht der Nationalen Stelle deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten. Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Diese erfordern eine angemessene Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es daher wesentlich, den Einschub „geschulte

³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Vollzugsbedienstete“ durch „therapeutisches oder pflegerisches Personal“
zu ersetzen.

Wir bitten Sie, die Nationale Stelle über Ihr weiteres Verfahren zu
unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin der Geschäftsstelle
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter